

---

## SCHULGELDORDNUNG der Musikschule Homburg gGmbH

---

### § 1 Allgemeines

An der Musikschule gGmbH (nachfolgend Musikschule) wird Schulgeld (Unterrichtsgebühren) für die Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht sowie für die Teilnahme am Ensemblesmusizieren und Ensemblesingen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

### § 2 Schulgeld- und Instrumentenmiete

a) Schulgeld für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichtes	Jahres- gebühr Euro/p.P.	Monats- gebühr Euro/p.P.
1.	Musikalische Früherziehung ( 75 Minuten)	300,00	25,00
2.	Musikalische Grundausbildung ( 75 Minuten)	300,00	25,00
	Eltern-Kind-Gruppe ( 45 Minuten)	264,00	22,00
3.	Hauptfachunterricht:		
	<u>Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht</u>		
3.1	1,0 Unterrichtsstunde (45 Minuten)	840,00	70,00
	0,5 Unterrichtsstunde (25 Minuten)	420,00	35,00
	<u>Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht</u>		
3.2	Zweiergruppe (45 Minuten)	528,00	44,00
3.3	Dreiergruppe (45 Minuten)	420,00	35,00
4.	Ensemble – und Ergänzungsfächer für Externe	180,00	15,00

Schüler, die bereits ein Schulgeld für die Teilnahme am Einzel- oder Gruppenunterricht entrichten, sind von der Zahlung des Schulgeldes nach Tarif Nr. 4 befreit.

## b) Instrumentenmiete

Anschaffungspreis Euro	Jahresmiete Euro	Monatsmiete Euro
bis 500,00	66,00	5,50
bis 1.000,00	132,00	11,00
bis 1.500,00	198,00	16,50
über 1.500,00	264,00	22,00

### § 3

#### Fälligkeit, Erstattung von Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr einschließlich der Schulferien und beweglichen Ferientage. Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 1/12 der Jahresgebühr. Sie wird monatlich im Voraus über das Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Überzahlte Unterrichtsgebühren (z. B. Unterrichtsausfall bei Erkrankung einer Lehrkraft) werden von der Musikschule gGmbH zum Ende des Schuljahres (30. September) bzw. bis zum Jahresende (31. Dezember) erstattet. Voraussetzung ist, dass der Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen ausgefallen ist.

### § 4

#### Ermäßigung des Schulgeldes

(1) Sozialermäßigung:

Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld für den Hauptfachunterricht (§ 2 Tarif Nr. 3) nach Maßgabe der jeweils geltenden besonderen Richtlinien ermäßigt werden. Als bedürftig in diesem Sinne gilt, wer die Voraussetzungen der jeweils in analoger Anwendung geltenden besonderen Richtlinien für die Schulgelderermäßigung erfüllt.

(2) Geschwisterermäßigung:

a) Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn das Gesamteinkommen die Freigrenzen nach den besonderen Richtlinien um nicht mehr als 30% übersteigt.

b) Das Schulgeld für die Teilnahme am Einzelunterricht (§ 2 Tarif Nr. 3.1) ermäßigt sich für das zweite Familienmitglied um 20% und für jedes weitere Familienmitglied um 40% unter der Voraussetzung, dass ein Familienmitglied eine volle Wochenstunde Einzelunterricht erhält.

c) Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

---

**§ 5**  
**Begabtenförderung**

Die Unterrichtsgebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat.

**§ 6**  
**Antragstellung, Anzeigepflicht**

- (1) Anträge auf Schulgeldermäßigung sind für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (2) Jede Änderung in den Einkommensverhältnissen ist unverzüglich der Geschäftsstelle der Musikschule anzuzeigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Schulgeldordnung und die besonderen Richtlinien über Schulgeldermäßigung treten am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule der Kreisstadt Homburg vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Musikschule Homburg gGmbH

gez.  
( Carola Ulrich )  
Geschäftsführerin